

Tobias Würtenberger
Dezember 2020

ANTRAG SIMPLIFIED NSFR – RUNDSCHREIBEN DER BAFIN

Veröffentlichung des
Rundschreibens der
BaFin zur Beantragung
der sNSFR

Welche Institute sind für
die sNSFR qualifiziert?

Am 25. November 2020 veröffentlichte die BaFin ein Rundschreiben zur Möglichkeit der Beantragung der simplified Net Stable Funding Ratio (sNSFR) gem. Art. 428ai CRR.¹

Berechtigt zur Beantragung der sNSFR sind weniger relevante Institute, die in SREP als Less Significant Institutions (LSI) bezeichnet werden im Zusammenspiel mit den in der CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR genannten Kriterien, die Institute als Small and Non-Complex Institutions (SNCI) qualifizieren.

Gem. CRR ist ein solches Institut jenes,...

- dessen Vermögenswerte, betrachtet über einen Vierjahresdurchschnitt (dem laufenden Geschäftsjahr vorangehend) auf Einzelinstitutsebene oder konsolidierter Basis, den Wert von 5 Mrd. EUR nicht überschreitet.
- das keinen oder nur vereinfachten Anforderungen gem. Sanierungs- und Abwicklungsplanung gem. Art. 4 Richtlinie 2014/59/EU unterliegt.
- das Handelsbuchstätigkeiten in einem geringen Umfang betreibt (gem. Art. 94 Abs. 1 CRR). Dies ist dann der Fall, wenn das Handelsbuch den absoluten Betrag von 50 Mio. EUR und max. 5% der Gesamtaktiva (Berechnung gem. Art. 94 Abs. 3 CRR) nicht überschreitet. Hierzu kommen noch die Derivatepositionen, die mit Handelsabsicht gehalten werden und 2% der (außer-)bilanziellen Positionen nicht übersteigen dürfen. Allerdings darf eine Derivateposition nicht mehr als 5% der gesamten Vermögenspositionen ausmachen (Berechnung gem. Art 273a Abs. 3 CRR).

¹ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020/meldung_2020_11_25_sNSFR.html

- dessen Bilanzpositionen zu mind. 75% auf Gegenparteien des europäischen Wirtschaftsraumes entfallen (ausgenommen hiervon werden Intragruppengeschäfte). Dieses Kriterium muss auf Einzelinstitutsebene als auch auf konsolidierter Basis eingehalten werden.
- das keine internen Modelle verwendet. Explizit ausgenommen hiervon sind die Tochterunternehmen von Instituten, wenn diese interne Modelle verwenden, welche auf Gruppenebene entwickelt wurden, und zur Offenlegung gem. Art. 433 CRR auf konsolidierter Ebene verpflichtet sind.
- das die Aufsicht nicht um die Kategorisierung als „großes Institut“ gebeten hat oder von der Aufsicht nicht als kleines, nicht komplexes Institut auf Basis der Kriterien Größe, Verflechtung, Komplexität und Risikoprofil eingestuft wurde.

Die Nutzung der sNSFR bedarf nach Art. 428ai CRR der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht.

Erleichterungen in der sNSFR

Die Aufsicht möchte mit Einführung der sNSFR den Instituten die Möglichkeit geben, eine vereinfachte Bearbeitung der Meldung durchzuführen.

Die Erleichterung liegt vor allem in einem reduzierten Umfang der Meldebögen. Die neuen NSFR-Meldebögen befinden sich in den Templates C80.00 für das Required Stable Funding (RSF) und C81.00 für das Available Stable Funding (ASF). Die relevanten Meldebögen für die sNSFR befinden sich in den Templates C82.00 resp. C83.00. So reduziert sich schon allein die Anzahl der Zeilen bei den RSF von 109 bei der NSFR auf 36 bei der sNSFR und bei den ASF von 43 (NSFR) auf 12 (sNSFR). Darüber hinaus gibt es auch Vereinfachungen im Ausweis der Laufzeitbänder. Hier entfällt die Untergliederung in kleiner sechs Monate, zwischen 6 Monate und einem Jahr und größer/gleich einem Jahr. Stattdessen wird nur noch die Jahresgrenze im Hinblick auf die Restlaufzeit des Geschäfts betrachtet: kleiner ein Jahr und größer/gleich ein Jahr. Die Differenzierung nach HQLA und Non-HQLA bleibt für beide Meldungen erhalten. Der Umfang der zu berücksichtigenden Geschäfte in der Meldung als auch aus technischer Perspektive, d. h. die Anzahl der zu verarbeitenden Geschäfte, bleibt für die NSFR als auch die sNSFR identisch. Auch der Kalkulationsbogen (C84.00) ist für beide Formen der NSFR-Meldung gleich aufgebaut.

Übersicht Anrechnungsfaktoren Available Stable Funding (ASF)

Die erleichterte Meldungsver-/bearbeitung wird mit höheren Anrechnungsfaktoren auf der Aktiv- (RSF) und geringeren Anrechnungsquoten auf der Passivseite (ASF) „erkauft“. Tendenziell ist damit zu rechnen, dass im Vergleich zur NSFR-Quote die sNSFR-Quote ceteris paribus geringer ausfällt – also $sNSFR < NSFR$.

In der Folge haben wir Ihnen eine Kurzübersicht der Anrechnungsfaktoren für das ASF und für das RSF zusammengestellt.

	Position	NSFR (CRR II)			sNSFR (CRR II)	
		Laufzeitband		< 6 months	≥ 6 months to < 1 year	≥ 1 year
Stabilität der Passiva/Refinanzierungsmittel	Tier 1 und 2 Eigenkapitalinstrumente, ..., sonstige Passiva mit einer effektiven Restlaufzeit ≥ 1 Jahr	0 %	0 %	100 %	0 %	100 %
	Stabile Einlagen von Privatkunden und KMUs (gemäß Art. 24 LCR)	95 %	95 %	100 %	95 %	100 %
	Weniger stabile Einlagen von Privatkunden und KMUs (gemäß Art. 25 LCR)	90 %	90 %	100 %	90 %	100 %
	Großkundeneinlagen von Nichtfinanzunternehmen, Staaten,...	50 %	50 %	100 %	50 %	100 %
	Finanzkunden und alle übrigen Kategorien von Verbindlichkeiten und Eigenkapital, die nicht in die obigen Kategorien fallen	0 %	0 % (50 %)	0 % (100 %)	0 %	100 %

Wie Sie der Übersicht für das ASF entnehmen können, gibt es hinsichtlich der Refinanzierung nur in Bezug auf die Finanzkunden geringfügige Abweichungen. Die Aufsicht sieht ergo in der größten Einteilung der Laufzeitbänder der sNSFR für die Passivseite keinen Grund die Anrechnungsfaktoren anzupassen.

Übersicht Anrechnungsfaktoren Required Stable Funding (RSF)

	Position	NSFR (CRR II)			sNSFR (CRR II)	
		Laufzeitband		< 6 months	≥ 6 months to < 1 year	≥ 1 year
Liquidität der Aktiva	V.a. lastenfrie Vermögensgegenstände, die Level I HQLA (außer Pfandbriefe) sind, CIUs-Anteile mit 0 %-LCR-Haircut, Zentralbankreserven	LCR Haircut	0 %	100 %	0 %	0 % (100 %)
	Z.B. CIUs-Anteile mit 5 %-LCR-Haircut, Wertpapiere in Repo/Leihetransaktionen, die weniger als 6 Monate Restlaufzeit haben und mit Level I-Aktiva besichert sind, unwiderrufliche und ungezogene Linien		50 %	100 %	10 % (50 %)	100 %
	Lastenfrie Level I Pfandbriefe		50 %	100 %	10 % (50 %)	100 %
	Anteile oder Aktien von CIUs mit 12 %-LCR-Haircut		50 %	100 %	20 % (50 %)	100 %
	Unbelastete Level 2A-Assets Außerbilanzielle Handelsfinanzierungen		50 %	100 %	50 % (50 %)	100 %
	Z.B. Anteile oder Aktien von CIUs mit 20 %-LCR-Haircut		50 %	100 %	20 % (50 %)	100 %

Im RSF können die Anrechnungsfaktoren für Vermögensgegenstände stark voneinander abweichen. Dies kann bei ein- und derselben Basis an Aktiva zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen des RSF nach Berücksichtigung der Anrechnungsfaktoren führen. Insbesondere ist dies abhängig von der Struktur der Aktiva im Hinblick auf die Kriterien der Art der Vermögensgegenstände (Produkte), deren Qualität gem. den Merkmalen der LCR Definitionen und deren Restlaufzeit.

Position	NSFR (CRR II)			sNSFR (CRR II)	
	< 6 months	≥ 6 months to < 1 year	≥ 1 year	< 1 Jahr	> 1 Jahr
Laufzeitband					
Liquidität der Aktiva ↑					
Lastenfreie Level 2B-ABS-Aktiva	LCR Haircut	50 %	100 %	55 %	100 %
Z.B. Pfandbriefe mit LCR Level 2B, Anteile oder Aktien von CIUs mit 30 %-LCR-Haircut		50 %	100 %		
Lastenfreie Verbriefungen mit LCR-Level 2B		50 %	100 %		
Anteile oder Aktien von CIUs mit 40 %-LCR-Haircut		50 %	100 %		
Z.B. lastenfreie sonstige Level 2B-Aktiva, operative Einlagen bei Finanzunternehmen, außerbilanzielle Handelsfinanzierungen		50 %	100 %		
Anteile oder Aktien von CIUs mit 55 %-LCR-Haircut		55 %	100 %		
Unbelastete Wohnungsbaudarlehen mit Risikogewicht 35%	50 %	50 %	65 %	50 %	100 %
Z.B. Darlehen an <u>Retailpersonen</u> börsenfähige Nicht-LCR-Level 2B Wertpapiere	50 %	50 %	85 %	50 %	100 %
Andere Vermögensgegenstände	50 %	50 %	100 %	100 %	100 %

Abwägungsgründe der Anwendung sNSFR

Trotz der oben skizzierten Erleichterungen sollte jedes Institut vor Beantragung eine Überprüfung der Auswirkungen vornehmen. Die Differenz zur „normalen“ NSFR-Quote wird maßgeblich von der Verwendung der Mittel und deren Refinanzierung sowie deren Restlaufzeit beeinflusst. Erst die integrierte Betrachtung dieser Faktoren lässt eine Quantifizierung der zu erwartenden Effekte zu. Die Entscheidungsfindung erfolgt im nächsten Schritt unserer Ansicht nach auf Basis einer Kostenabwägung: ersparte Arbeitszeit vs. schlechtere Quote bzw. Preis für die Einhaltung der Quote (Kosten der Refinanzierungsmittel).

Unterstützung durch 1 PLUS i

Wir blicken auf eine langjährige Erfahrung in der Beratung im Themengebiet Liquiditätsrisiko, insbesondere in der Implementierung und Steuerung der regulatorischen und ökonomischen Liquiditätskennzahlen, zurück. Hierdurch können wir Sie sowohl bei zentralen inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen als auch in allen Risikoarten fachlich und technisch unterstützen. Wenn Sie sich hierzu mit uns in Verbindung setzen möchten, dann kontaktieren Sie uns gerne über info@1plusi.de

1 PLUS i wünscht Ihnen trotz der aktuellen Situation eine schöne Adventszeit. Bleiben Sie gesund!